



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Die Vorlageberechtigung von Sportschiedsgerichten zum EuGH nach Art. 267 AEUV“

Dissertation vorgelegt von Jan Axtmann

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

Abstract

zur Dissertation mit dem Titel

Die Vorlageberechtigung von Sportschiedsgerichten zum EuGH nach Art. 267 AEUV

von

Jan Axtmann

Heidelberg, den 9. Februar 2015

I. Einleitung

Im Jahre 2009 nahm die FC Bayern München AG den niederländischen Nationalspieler Arjen Robben unter Vertrag. Für die Weltmeisterschaft 2010 in Südafrika stellte der Verein den Spieler an die niederländische Nationalmannschaft ab. Dabei galten die damaligen Statuten der FIFA, welche eine Abstellungspflicht der Vereine vorsahen. Mit der Abstellungspflicht ging eine Versicherungspflicht einher, wonach die Spieler gegen Verletzungen, welche sie in Spielen der Nationalmannschaften erlitten, versichert werden mussten. Die Prämien hatten die Vereine zu tragen. Zudem waren Schadensersatzansprüche der Vereine ausgeschlossen.

Der Spieler wurde bis einschließlich des WM-Finales bei den Spielen der niederländischen Nationalmannschaft eingesetzt, wodurch sich seine bereits im Vorfeld der WM erlittene Oberschenkelverletzung derart verschlimmerte, dass er für die gesamte Bundesligahinrunde 2010/11 ausfiel. Der Verein verlangte daraufhin Schadensersatz vom niederländischen Verband. Der Streit wurde daraufhin vergleichsweise beigelegt.

Für eine Streitentscheidung wäre aufgrund der Bindung von Verein und Verband an die FIFA-Statuten ein Sportschiedsgericht zuständig gewesen. Dieses hätte die Statuten der FIFA auf einen Verstoß gegen das unionsrechtliche Wettbewerbsrecht der Art. 101f. AEUV überprüfen müssen. Jedenfalls das „Wie“ der Abstellungspflicht, nämlich der Ausschluss von Schadensersatz verstößt gegen Art. 102 AEUV. Die FIFA ist ein Unternehmen mit einer

marktbeherrschenden Stellung, welche sie auch missbräuchlich ausgenutzt hat. Demnach hätte der FC Bayern München AG ein Schadensersatzanspruch nach § 33 GWB zugestanden.

Der Fall zeigt, dass gerade auch in sportrechtlichen Streitigkeiten das Unionsrecht zu beachten und anzuwenden ist. Dabei ist aufgrund der immer weiter fortschreitenden Internationalisierung des Sports davon auszugehen, dass zukünftig vermehrt sportrechtliche Streitigkeiten auftreten werden, die ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Da im Sport aber fast ausschließlich Sportschiedsgerichte zur Streitentscheidung berufen sind, stellt sich die Frage nach der einheitlichen Beurteilung des Unionsrechts. Die Schnittstelle hierfür bietet das Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV.

II. Ausgangspunkt

Den Ausgangspunkt der gesamten Arbeit bildet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Vorlageberechtigung nach Art. 267 AEUV. Der EuGH hat in jahrzehntelanger Rechtsprechung¹ nach hier vertretener Ansicht acht Kriterien herausgearbeitet, anhand derer das Vorliegen eines „Gerichts eines Mitgliedsstaates“ geprüft werden soll, und zwar:

Die vorlegende Stelle muss in dem zu entscheidenden Streit die Stellung eines Dritten haben (1.), ihre Gerichtsbarkeit muss obligatorisch sein (2.), es muss eine hinreichend enge Beziehung zwischen der vorlegenden Stelle und einem Mitgliedsstaat bestehen (3.), sie muss eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter erlassen (4.), wobei die Entscheidung nach Rechtsnormen erlassen werden muss (5.), die vorlegende Stelle muss einen ständigen Charakter aufweisen (6.), nach nationalem Recht ordnungsgemäß gebildet worden sein (7.) und das Verfahren vor der Stelle muss gesetzlich ausgestaltet sein (8.).

¹ EuGH, Urt. v. 30.6.1966, Rs. 61/65 (Vaassen-Göbbels), Slg. 1966, 583ff.; EuGH, Urt. v. 14.12.1971, Rs. 43/71 (Politi), Slg. 1971, 1039ff.; EuGH, Urt. v. 21.2.1974, Rs. 162/73 (Birra Dreher), Slg. 1974, 201ff.; EuGH, Urt. v. 28.6.1978, Rs. 70/77 (Simmenthal), Slg. 1978, 1453ff.; EuGH, Beschl. v. 18.6.1980, Rs. 138/80 (Borker), Slg. 1980, 1975ff.; EuGH, Urt. v. 6.10.1981, Rs. 246/80 (Broekmeulen), Slg. 1981, 2311ff.; EuGH, Urt. v. 23.3.1982, Rs. 102/81 (Nord-see), Slg. 1982, 1095ff.; EuGH, Urt. v. 11.6.1987, Rs. 14/86 (Pretore di Salò), Slg. 1987, 2545ff.; EuGH, Urt. v. 17.10.1989, Rs. 109/88 (Danfoss), Slg. 1989, 3199ff.; EuGH, Urt. v. 30.2.1993, Rs. C-24/92 (Corbiau), Slg. 1993, I-1277ff.; EuGH, Urt. v. 27.4.1994, Rs. C-393/92 (Almelo), Slg. 1994, I-1477ff.; EuGH, Urt. v. 19.10.1995, Rs. C-111/94 (Job Center), Slg. 1995, I-3361ff.; EuGH, Urt. v. 17.9.1997, Rs. C-54/96 (Dorsch Consult), Slg. 1997, I-4961ff.; EuGH, Urt. v. 4.2.1999, Rs. C-103/97 (Köllensperger), Slg. 1999, I-551ff.; EuGH, Urt. v. 21.3.2000, Rs. verb. C-110/98 bis C-147/98 (Gabalfrija), Slg. 2000, I-1577ff.; EuGH, Urt. v. 30.11.2000, Rs. C-195/98 (Österreichischer Gewerkschaftsbund), Slg. 2000, I-10497ff.; EuGH, Urt. v. 27.1.2005, Rs. C-125/04 (Denuit, Cordenier/Transorient), EuZW 2005, 319f.

III. Auseinandersetzung mit den Kriterien

Der Hauptteil der Arbeit setzt sich mit den Kriterien des EuGH auseinander. Dabei werden zwei unterschiedliche Ansätze verfolgt. Zunächst wird in einem eher deskriptiven Ansatz die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf Sportschiedsgerichte angewendet und untersucht, ob sich bereits hiernach eine Vorlageberechtigung ergibt. In einem zweiten, eigenen Ansatz wird sodann nach einer eigenen Auslegung die Rechtsprechung des EuGH systematisiert. Hieraus ergibt sich letztlich ein bewegliches System, in welches die Kriterien eingeordnet werden können.

1. Anwendung der Kriterien

Bereits in seiner Nordsee-Entscheidung² hatte der EuGH über die Vorlageberechtigung eines Schiedsgerichts zu entscheiden. Diese versagte er, da es an einer hinreichend engen Beziehung zu einem Mitgliedsstaat fehle und außerdem seine Streitentscheidung nicht obligatorisch für die Parteien des Ausgangsverfahrens gewesen sei. Die Arbeit kommt in diesem Abschnitt aber zu dem Ergebnis, dass bei Sportschiedsgerichten beide Kriterien erfüllt sind oder zumindest als erfüllt angesehen werden müssen.

Bezüglich des Kriteriums der obligatorischen Gerichtsbarkeit besteht in vielen Fällen eine tatsächliche Bindung von Sportlern und Vereinen an die Sportschiedsgerichtsbarkeit. Ausgangspunkt dieses Ergebnisses ist das im Sport vorherrschende Ein-Platz-Prinzip³, wonach jeder Weltdachverband für jede nachfolgende territoriale Ebene nur einen Verband aufnimmt. Am Beispiel des Fußballsports bedeutet das, dass die FIFA nur jeweils einen Verband pro Land aufnimmt, diese wiederum nur je einen Landesverband, usw. Hierdurch wird sichergestellt, dass jeder nachfolgende Verband die Regelungen des übergeordneten akzeptieren muss, wenn er aufgenommen werden will und sich gleichzeitig verpflichtet, auch seine Mitglieder wiederum an diese Regeln zu binden. Dabei sehen die Satzungen der Weltsportverbände nahezu ausnahmslos den Abschluss einer Schiedsvereinbarung als Voraussetzung für die Aufnahme vor. Vereine und Sportler sind daher gezwungen, Schiedsvereinbarungen abzuschließen, wenn sie ihren Sport nicht nur freizeitmäßig, sondern auch im organisierten Wettkampf ausüben wollen. Dabei besteht eine tatsächliche Bindung allerdings nur für den Fall, dass die getroffenen Vereinbarungen auch wirksam sind. An dieser

² EuGH, Urt. v. 23.3.1982, Rs. 102/81 (Nordsee), Slg. 1982, 1095ff.

³ Eine Ausnahme ist beispielsweise der Boxsport.

Stelle wird in der Arbeit zunächst der Prüfungsumfang für Schiedsvereinbarungen abstrakt festgelegt, wobei zwischen satzungsverankerten und vertraglichen Schiedsklauseln differenziert werden muss. Die Wirksamkeit satzungsverankerter Schiedsklauseln bemisst sich nach §§ 134, 138, 242 BGB, da es sich im Sport immer um Monopolverbände handelt. Bei den vertraglichen Schiedsvereinbarungen kann auch noch eine abstrakte Kontrolle nach §§ 305ff. BGB und § 19 GWB hinzutreten, da es sich bei ihnen zumeist um allgemeine Geschäftsbedingungen handelt. Problematisch ist bei den angesprochenen Schiedsvereinbarungen darüber hinaus und auch insbesondere die fehlende Freiwilligkeit bei ihrem Abschluss auf Seiten der nachgeordneten Vereine und Sportler. Durch eine Schiedsvereinbarung verzichten beide Teile auf die Möglichkeit, zur Entscheidung des Rechtsstreits ein staatliches Gericht anzurufen. Dies stellt einen teilweisen Verzicht auf die unbeschränkte Klagbarkeit eines Anspruches und damit eine teilweisen Grundrechtsverzicht dar. Ein Grundrechtsverzicht ist aber unwirksam, wenn er nicht freiwillig erfolgt. In der Folge wird herausgearbeitet, dass die fehlende Freiwilligkeit trotzdem nicht bereits abstrakt die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung zur Folge hat. Sie kann nämlich dadurch ausgeglichen werden, dass dem Verzichtenden eine gleichwertige Rechtsposition eingeräumt wird. Bei Schiedsvereinbarungen bedeutet dies, dass dem Verzichtenden vor dem Schiedsgericht ein gleichwertiger Rechtsschutz wie vor staatlichen Gerichten gewährt werden muss. Bei einer abstrakten Anwendung des deutschen Schiedsverfahrensrechts nach §§ 1025ff. ZPO ist dies der Fall. Allerdings müssen die Schiedsvereinbarungen immer im Einzelfall konkret auf die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens hin untersucht werden, da es den Parteien frei steht, andere als die deutschen Regelungen zu vereinbaren. Bei einer konkreten Untersuchung zeigt sich sodann, dass die Vereinbarungen von DFB und DFL mit Vereinen und Spielern wirksam sind. Dies gilt auch für die Vereinbarung, welche die Eisschnellläuferin Claudia Pechstein mit dem deutschen Eisschnelllaufverband geschlossen hatte. Hingegen ist diejenige, welche sie mit der ISU geschlossen hatte unwirksam, weil dort der CAS als entscheidende Stelle vorgesehen war.⁴ Vor diesem sind aufgrund des vorgesehenen Verfahrens zur Schiedsrichterbestellung, bei welcher ein nicht gerechtfertigtes Ungleichgewicht zugunsten der Sportverbände besteht, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewahrt.

⁴ So auch LG München, Urt. v. 26.2.2014 – 37 O 28331/12; OLG München, Teilurt. v. 15.1.2015 – U 1110/14 Kart

Das Kriterium der hinreichend engen Beziehung zwischen der vorliegenden Stelle und einem Mitgliedsstaat ist bei Sportschiedsgerichten nach hier vertretener Ansicht ebenfalls erfüllt oder jedenfalls als erfüllt anzusehen. Dabei sind Sportverbände zwar keine Staaten im Sinne des Völkerrechts. Sie sind diesen aber im Rahmen der Vorschrift des Art. 267 AEUV gleichzustellen. Dabei muss sich der EuGH an seiner Rechtsprechung zur unmittelbaren Drittwirkung der Grundfreiheiten⁵ festhalten lassen. Bei den Grundfreiheiten stellt der Gerichtshof die Sportverbände den Staaten gleich und bejaht auch eine unmittelbare Bindung gegenüber Privaten. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, den Sportverbänden nicht nur Pflichten aus den europäischen Verträgen aufzuerlegen, sondern ihnen im Gegenzug auch Rechte daraus zuzugestehen. Weil es sich dabei aber um kein sehr starkes Argument handelt, geht die Arbeit in der Folge auf mögliche Ausnahmen von dem Kriterium der hinreichend engen Beziehung zu einem Mitgliedsstaat ein. Eine Ausnahme ist zum einen begründet, weil der EuGH den Parteien des Ausgangsrechtsstreits den gesetzlichen Richter ohne Rechtfertigung entzieht, wenn er den Sportschiedsgerichten die Vorlageberechtigung versagt. Denn die Parteien haben durch den Abschluss der Schiedsvereinbarung nicht auf den EuGH als gesetzlichen Richter verzichtet; diesen werden sie in der Regel gar nicht bedacht haben. Der EuGH ist auch gesetzlicher Richter im Sinne des Unionsrechts. Das Recht ist in der Union ebenfalls gewährleistet, auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt wird. Jedenfalls ergibt es sich aber aus den Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK. Das Recht ist dabei nicht in demselben Umfang gewährleistet wie in Deutschland, sondern weiter gefasst. Demnach schadet auch die vorgesehene Geschäftsverteilung nicht der Einordnung des EuGH als gesetzlichem Richter. Eine weitere Ausnahme könnte sich aus dem sportlichen Wettkampfbegriff ergeben. Der sportliche Wettkampf besteht aus drei Grundprinzipien, dem Leistungs-, dem Konkurrenz- und dem Gleichheitsprinzip. Das Gleichheitsprinzip wäre gefährdet, wenn seine Durchsetzung den nationalen Gerichten überlassen bliebe. Diese haben bei der Entscheidung ihre nationalen Regelungen zu beachten und anzuwenden, bei welchen die Schutzstandards durchaus erheblich voneinander abweichen können, wie beispielsweise im Arbeits- oder Kartellrecht. Dies hätte zur Folge, dass der sportliche Wettkampf nicht mehr durchführbar wäre, da für die einzelnen Sportler unterschiedliche Voraussetzungen gelten könnten. Einer solchen Zersplitterung könnte durch eine Rechtswahlvereinbarung zugunsten der *lex sportiva*, welche keine eigene Rechtsordnung darstellt, verhindert werden. Allerdings ist die *lex sportiva* noch nicht weit genug ausgebildet,

⁵ Siehe hierzu insbesondere EuGH, Urt. v. 15.12.1995, Rs. C-415/93 (Bosman), Slg. 1995, I-4921ff.

um als alleine anwendbares Recht gewählt werden zu können. Daher ist eine Ausnahme nur unter Vorbehalt zu machen.

2. Systematisierung der Kriterien

In einem zweiten Ansatz wird zunächst eine eigene Auslegung des Art. 267 AEUV vorgenommen, aus welcher sich ebenfalls eine Vorlageberechtigung für Sportschiedsgerichte ergibt. Dieses Ergebnis folgt aus der teleologischen Auslegung. Die grammatikalische, historische und systematische führen hingegen zu keinem eindeutigen Ergebnis. Im Anschluss daran werden die Kriterien in ein bewegliches System nach *Walter Wilburg*⁶ geordnet. Nach der Lehre vom beweglichen System bedarf es zur Erfüllung eines Tatbestandes nicht der Erfüllung starrer Tatbestandsmerkmale. Vielmehr besteht der Tatbestand aus verschiedenen Elementen. Seine Erfüllung ist davon abhängig in welcher Zahl und Stärke die einzelnen Elemente vorliegen. Dabei können einzelnen Elemente einander ersetzen, sodass nicht immer alle Elemente erfüllt sein müssen. Um die Kriterien in ein bewegliches System einfügen zu können, bedarf es zuvor einer dogmatischen Begründung, welche der EuGH bisher in seiner apodiktischen Rechtsprechung nicht gegeben hat. Hierfür wird auf das Rechtsstaatsprinzip und die EMRK zurückgegriffen. Nachdem alle Kriterien begründet wurden, werden sie in drei Kategorien eingeteilt: unverzichtbar, verzichtbar und ersetzbar. Bei den ersetzbaren Kriterien wird des Weiteren eine Unterscheidung dahingehend gemacht, ob die Kriterien den Begriff des Gerichts oder die Zuordnung zu einem Mitgliedsstaat beschreiben. Daraus ergibt sich die folgende Klassifizierung: unverzichtbar sind die Kriterien der Stellung eines Dritten, der gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens und der ordnungsgemäßen Bildung nach nationalem Recht; verzichtbar ist eine Entscheidung nach Rechtsnormen. Bei den ersetzbaren Kriterien beschreiben die Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter und der ständige Charakter der vorliegenden Stelle den Gerichtsbegriff, wohingegen die hinreichend enge Beziehung und die obligatorische Gerichtsbarkeit die Beziehung zu einem Mitgliedsstaat beschreiben. Bei der Anwendung des beweglichen Systems auf Sportschiedsgerichte ergibt sich ebenfalls eine Vorlageberechtigung. Nicht erfüllt ist lediglich das Kriterium des ständigen Charakters. Dessen Fehlen kann aber durch das Kriterium der Stellung eines Dritten, welches vollumfänglich erfüllt ist, ausgeglichen werden. Streitig könnte auch die

⁶ Vgl. Wilburg, *Entwicklung*, passim; ders., *Elemente*, passim; ders., *AcP* 163 (1964), 346ff.; zusammengefasst bei Bydlinski, *Methodenlehre*, S. 529ff.; Larenz/Canaris, *Methodenlehre*, S. 298ff.; Canaris, *Systemdenken und Systembegriff*, S. 74ff.; Koller in: *Assistenten-FS Wilburg*, S. 5f.; Hacker, *GRUR* 2004, 537 (539).

Erfüllung des Kriteriums der hinreichend engen Beziehung sein, doch würde dessen Fehlen durch die obligatorische Gerichtsbarkeit ausgeglichen.

Letztlich wird noch untersucht, wonach sich die Nationalität von Sportschiedsgerichten richtet. Diese richtet sich nach dem einschlägigen verfahrensrechtlichen ordre public, weshalb bedauerlicherweise das weltweit führende Sportschiedsgericht, der Court of Arbitration for Sport nicht vorlageberechtigt sein kann. Bei ihm ist immer der Schweizer verfahrensrechtliche ordre public anzuwenden, weshalb er immer als Schweizer Gericht anzusehen ist.

III. Ergebnis

Die Untersuchung zeigt, dass unabhängig vom Ansatzpunkt eine Vorlageberechtigung für Sportschiedsgerichte nach Art. 267 AEUV angezeigt ist. Dies eröffnet dem EuGH, dafür zu sorgen, dass auch in sportrechtlichen Angelegenheiten das Unionsrecht eingehalten und richtig angewendet wird.